



Satzung des FC Eintracht Bamberg 2010 e.V.

§1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

Der Verein führt den Namen „FC Eintracht Bamberg 2010 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen. Die Vereinsfarben sind violett-weiß-blau.

§2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1.)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen und die Betätigung seiner Mitglieder in den verschiedenen Sportarten, für die innerhalb des Vereins Abteilungen errichtet werden. Der Verein setzt sich vor allem die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Erziehung guter Sportler mit echter sportlicher Gesinnung, insbesondere bei der Jugend, zum Ziel.

2.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Vermögensmittel des Vereins haben ausschließlich der Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes des Vereines zu dienen.

3.)

Da der Verein selbstlos tätig ist und in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.



§4 MITGLIEDSCHAFT

1.)

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben und/oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich, in ihm zu betätigen. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch juristische Personen, sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten.

2.)

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§5 ERWERB DER MITGLIEDESCHAFT

1.)

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt mittels ausgefülltem Aufnahmeformular in seiner jeweils gültigen Fassung. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnung des Vereins an. Im begründeten Einzelfall besitzt der Vorstand das Recht, die Neuaufnahme eines Bewerbers abzulehnen.

2.)

Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung wirksam.

3.)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1.)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung, sowie Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht, sowie das Stimmrecht.



2.)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann.

§7 BEITRÄGE

1.)

Von den Mitgliedern werden Grund-Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Die Höhe des Grund-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Abteilungen haben das Recht, daneben eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.

2.)

Die Grund-Mitgliedsbeiträge sind im Januar eines jeden Kalenderjahres per Lastschriftinzug an den Verein zu entrichten. In Ausnahmefällen kann Barzahlung erfolgen.

3.)

Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1.)

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).

2.)

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.

3.)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit Androhung der Streichung drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor,

1. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
2. bei grob unsportlichem Verhalten;
3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung;
4. bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

5.)

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens nach § 8 Ziffer 4.) dieser Satzung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Von dieser Mitteilung an ruhen alle Funktionen und Mitgliedsrechte des Betroffenen. Ihm ist Gehör und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch an den Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Vereinsausschuss gemeinsam. Der Ausschluss aus dem Verein hat ungeachtet der nachfolgenden Bestimmungen des § 8 Ziffer 6.) dieser Satzung den Entzug aller Vereinsehrenämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge.

6.)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle noch bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Ordnungsgeldern, Rechnungen, Rückgabe von Vereinseigentum, Abrechnung usw.) weiterhin haftbar.

§9

VEREINSORDNUNGSMAßNAHMEN

1.)

Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt werden und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, alle Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung.

2.)

Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes nach § 8 Ziffer 4.1. bis 4.4. dieser Satzung schuldig gemacht hat, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung;
2. Ordnungsgeld bis 150,00 €;
3. Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht.

3.)

Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.



§10 ORGANE DES VEREINS

1.)

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. die Abteilungsversammlung
5. der Vereinsausschuss.

2.)

Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, ihren Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsamt beginnt - vorbehaltlich anderer Bestimmungen in dieser Satzung - mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Alle Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gilt der Vorbehalt erteilter Entlastung.

Die Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat schließt sich untereinander aus.

§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1.)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder. Beitragszahler, die ihre Beiträge nicht im Lastschrifteneinzugsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie ihre Beiträge vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

2.)

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Ortes durch Versand per E-Mail mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung kann zusätzlich auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

3.)

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane;
2. Bericht der Kassenprüfer;
3. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Wahl des Vorstandes;
6. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge;
8. Entscheidung über jede Änderung der Satzung;
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die vom Vorstand daraufhin erstellte Tagesordnung ist zusammen mit den vorliegenden Anträgen spätestens mit Beginn der Versammlung durch Auslage im Versammlungslokal bekanntzugeben.

Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes in ein und derselben Sache beantragen.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagsfrist eine Woche. Anträge müssen innerhalb dieser Frist vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

5.)

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit es nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders vereinbart ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen, die keine Wahl sind, je eine Stimme. Diese Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6.)

Stehen Wahlen zur Beschlussfassung an und sind dabei mehrere Personen für den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung zu wählen, so schlägt der Versammlungsleiter vor, ob eine Gesamtabstimmung oder eine Einzelabstimmung stattfindet. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung wird jedoch mehrheitlich über die Art der Abstimmung Beschluss gefasst.

Erfolgt danach eine Gesamtabstimmung, so stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Eine Stimmenhäufelung auf einzelne Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt.

Entsprechendes gilt, wenn mehr Kandidaten auf eine Wahlliste gesetzt sind, als Ämter zu vergeben sind. Gesamtabstimmungen haben schriftlich zu erfolgen.

Findet eine Einzelabstimmung statt, so ist von mehreren Bewerbern derjenige gewählt der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Eine Wahl per Akklamation ist nach Abstimmung zulässig, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten geheime Wahl beantragt.

§12 VORSTAND

1.)

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Er kann einzelne Aufgabenbereiche den Abteilungsvorständen übertragen.



Er kann zudem einen oder mehrere hauptamtliche Angestellte mit der Aufgabenerfüllung betrauen. Der Vorstand kann ihnen jederzeit widerrufliche Vollmacht erteilen, den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.

2.)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal aus sechs Vorstandsmitgliedern. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Wahl anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann ein Mitglied zum Vorstandssprecher wählen.

3.)

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Versammlungsbeschluss ist ausgeschlossen. Das Vorstandsmitglied gilt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung als bestellt, wenn es das Amt annimmt.

Mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung, kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen werden. Das abzubrufende Vorstandsmitglied ist von einem entsprechenden Tagesordnungspunkt rechtzeitig, mindestens drei Kalendertage vorher, zu informieren. Es ist vom Aufsichtsrat anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird.

Jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Das betreffende Vorstandsmitglied muss dem Verein angemessene Zeit zur Verfügung stellen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen.

4.)

Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.)

Ein gewählter Vorstandssprecher koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vermögensmittel des Vereins. Er berichtet dem Vorstand bei jeder Sitzung über die finanzielle Situation des Vereins. Die Aufgaben des Schatzmeisters sind insbesondere die Führung der Vereinskasse nach den allgemeinen Regeln der Buchführung. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die rechtzeitige Einziehung der Mitgliedsbeiträge, sowie für die Erstattung eines Kassenberichtes zu den einzelnen Sitzungen, insbesondere zu den Mitgliederversammlungen.



Weitere Aufgabe des Schatzmeisters ist es, den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzubereiten und dem Aufsichtsrat zu präsentieren.

In allen finanziellen Angelegenheiten, die den Wert von 5.000,00 € übersteigen, genießt der Schatzmeister ein aufschiebendes Vetorecht und kann die Neudiskussion des Sachverhaltes, der eine solche Ausgabe nötig macht, verlangen. Ein bestätigender Neubeschluss überwindet dieses Veto.

Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Führung von Protokollen der einzelnen Sitzungen, die Führung der Mitgliederlisten und Meldungen und die Erstattung des Geschäftsberichts in Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Schriftführer trägt die Verantwortung für eine ordentliche Aufbewahrung und Archivierung der Protokolle.

Jedes Handeln des Vorstands hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Buchhaltungs-; Bilanzierungs- und Steuervorschriften) die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen. Der Vorstand erfüllt zudem die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

6.)

Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bis zum 31.07. einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Monatlich sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

7.)

Ein Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§13 AUF SICHTSRAT

1.)

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Verzögert sich die Mitgliederversammlung über diesen Zeitraum hinaus, bleibt der Aufsichtsrat bis dahin im Amt. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant.

Ist durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mehr gewährleistet, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ausgeschieden sind oder der Aufsichtsrat nur noch aus einem Mitglied besteht. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat neu zu wählen, bzw. durch Wahlen zu ergänzen.

Besteht der Aufsichtsrat durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder nur noch aus zwei Mitgliedern, so können diese verbleibenden Mitglieder zur Herstellung der Beschlussfähigkeit ein Aufsichtsratsmitglied bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen, wobei auch der Sitz des Ersatzmitglieds zur Wahl steht.

Entsprechendes gilt für den Fall einer dauerhaften Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds an der Amtsausübung.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

2.)

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates findet in der Mitgliederversammlung statt.

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für Kandidaten muss mindestens von zwei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt.

Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates eintritt.

3.)

Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.

4.)

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung angeordnet hat und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.

5.)

Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder mit ihnen verbundene Unternehmen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist anfechtbar.

6.)

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands.

Der Aufsichtsrat beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Vorstand bis zum 31.07. des betreffenden Kalenderjahres vorzulegende Haushaltsplan (Wirtschafts- und Finanzplan) und verabschiedet den Jahresabschluss.

7.)

Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder drei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als 35.000,00.€ haben;
- Entscheidungen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand seiner Abteilungen betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vorher schriftlich einzuholen. Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen.

8.)

Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstands dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

§14 WIRTSCHAFTLICHE ABTEILUNGSAUTONOMIE

1.)

Jede Abteilung ist eine finanziell und verwaltungsmäßig unabhängige Abteilung, die keinen Anspruch auf Subventionen einer anderen Abteilung hat. Jede Abteilung erhält ihr gesamtes Einnahmeaufkommen allein.

Jede Abteilung hat bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres dem Vorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Bei einer Änderung der Ansätze ist jeweils unverzüglich eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Lasten und Kosten, die eine einzelne Abteilung betreffen, hat diese ausschließlich selbst aus eigenen Mitteln zu tragen. Als Deckungsbeitrag für die dem Gesamtverein entstehenden Kosten für Verwaltung, Organisation u.ä. dient der Grund-Mitgliedsbeitrag.

2.)

Im Verein sind und werden für die verschiedenen Arten von Sportdisziplinen nach Bedarf eigene Abteilungen gebildet. Über die Neugründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Bei Neugründung beträgt die Mitgliederzahl pro Abteilung mindestens sieben.

In der Abteilungsversammlung wählen die Stimmberechtigten den Abteilungsvorstand für die Dauer von zwei Jahren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung zur Wahl des Vorstandes entsprechend. Jeder Abteilungsvorstand besteht aus mindestens dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung des Abteilungsleiters übernimmt der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters. Jedes Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Wird die Bestätigung eines Abteilungsleiters oder eines anderen Mitgliedes des Abteilungsvorstandes durch den Vorstand versagt, so kann der Vorstand bis zur Wahl einer anderen Person einen kommissarischen Abteilungsvorstand bestimmen.

3.)

Jede Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die vom Vorstand auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen und anschließend zu genehmigen ist und nicht im Widerspruch zu der Vereinssatzung stehen darf. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung der Abteilungsvorstände durchgeführt.

4.)

Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Der Abteilungsvorstand ist insbesondere auch persönlich für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und deren Abrechnung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

5.)

Die Abteilungsvorstände können vom Vorstand beauftragt und bevollmächtigt werden, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Sie sind jedoch keine Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Übernahme von Verpflichtungen für den Verein ist nur im Rahmen des vom Vorstand erstellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltsplanes zulässig.

§15 VEREINSAUSSCHUSS

1.)

Der Vereinsausschuss besteht aus den gewählten Abteilungsleitern, dem Vorstand des Vereins, sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vereinsausschuss.

Die Leiter der Abteilungen können im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden. Der Vorsitzende des Vereinsausschusses kann andere Personen zur Teilnahme an Vereinsausschusssitzungen zulassen.

2.)

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vereinsausschuss wird mindestens einmal im Kalendervierteljahr durch ein Vorstandsmitglied des Vereins formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen.

3.)

Der Vereinsausschuss berät und beschließt über Belange des Vereins, die nicht ausschließlich abteilungsintern geregelt werden können und abteilungsübergreifende Bedeutung haben. Darüber hinaus soll er bei Interessenkonflikten zwischen den verschiedenen Abteilungen vermitteln und den Vorstand in den Fragen beraten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander betreffen.

4.)

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse, vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende des Vereinsausschusses bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereinsausschusses sein muss.

Über Vereinsausschusssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses zu unterzeichnen ist.

§16 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFER

1.)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, die ehrenamtlich tätig sind. Im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich sollen sie fachkundig sein.

2.)

Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Ihnen steht auch das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der nach § 12 Nr. 7. dieser Satzung genehmigten Ausgaben gehört nicht zu ihren Aufgaben.

3.)

Die Tätigkeit der Rechnungs- und Kassenprüfer ist vertraulich. Sie berichten in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung persönlich über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.

§17 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§18 AUFLÖSUNG

1.)

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich.

Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der nochmaligen Ladung hinzuweisen. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung.

2.)

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.



§19 MITGLIEDSCHAFT IN FACHVERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner einschlägigen Fachverbände. Der Verein anerkennt und befolgt die von den zuständigen Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

Die Geschäftsordnungen des BLSV und seiner einschlägigen Fachverbände gelten bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines (sinngemäß). Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV (Bayerischer Fußballverband) und BLSV (Bayerischer Landessportverband) die Satzungen und Ordnungen des BFV und BLSV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des DFB, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspielerstatutes und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation ergebenden Pflichten, bzw. für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 20 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1.)

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2.)

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3.)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.



§21 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Verhandlungen des Vorstandes, des Aufsichtsrats, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer sind streng vertraulich. Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur nach Abstimmung im Vorstand durch ein Vorstandsmitglied zulässig. Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

§ 22 SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

§23 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG, ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

1.)

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.

2.)

Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der neuen Vereinssatzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund Anforderungen des Registergerichts und/oder der Finanzverwaltung zu beschließen. Dies gilt ausdrücklich nicht für Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen, welche das Vereinsvermögen oder Beschlussmehrheiten betreffen.